

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1341

des Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/3656

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nummer 1196 - Verbindungen des Vereins „Opferperspektive e.V.“ und der „Mobilen Beratungsteams“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung „demos“ als Akteure des Beratungsnetzwerks „Tolerantes Brandenburg“ zur linksextremistischen Szene in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer 1196 verweist die Landesregierung im Hinblick auf den Begriff „Linksextremismus“ auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 08.12.2020 (LVG 34/19), wonach „Linksextremismus“ keinen juristisch definierten Begriff darstelle. Mit Verweis auf die Subjektivität des Begriffes „Extremismus“ entzieht sich das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt aber in der Entscheidung einer Definition des Begriffes „Linksextremismus“.¹ Die Antwort der Landesregierung überrascht insoweit, weil sie zuvor in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer 137 mitgeteilt hat, dass sie an den Extremismusdefinitionen, welche im Jahresbericht des Brandenburgischen Verfassungsschutzes formuliert sind, festhalte. Ferner erfolge die Erfassung des extremistischen Personenpotentials entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes (Bbg-VerfSchG) und des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG).² Überdies sei „Linksextremismus“ für den brandenburgischen Verfassungsschutz „eine Sammelbezeichnung für alle gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die auf einer Verabsolutierung von Freiheit und Gleichheit beruhen. Diese Bestrebungen haben sich zum Ziel gesetzt, die bestehende Rechts- und Gesellschaftsordnung zugunsten eines kommunistischen oder anarchistischen Systems zu überwinden.“³ Darüber hinaus weist das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem Jahresbericht für 2019 darauf hin, dass Themen wie „Antifaschismus“, „Antirepression“ oder „Antigentrifizierung“ anlassbezogen relevante Aktionsfelder seien, die nur der Umsetzung der eigenen ideologischen Vorstellungen dienen. Zu deren Erreichung seien Linksextremisten grundsätzlich bereit, Gewalt einzusetzen.⁴ Nach Angaben der Landesregierung hätten sich die Extremismusdefinitionen seit 2013 (Stand: 02.01.2020) inhaltlich nicht verändert.

¹ Vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.12.2020 - Az. LVG 34/19, Rn. 89.

² Vgl. Drucksache 7/403, S. 2.

³ Siehe Jahresbericht des Brandenburgischen Verfassungsschutzes 2018, S. 132.

⁴ Vgl. Jahresbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz 2019, S. 112.

Eingegangen: 25.06.2021 / Ausgegeben: 30.06.2021

Im Übrigen reichten nach Ansicht der Landesregierung bereits Äußerungen im Internet aus, um vom Landesverfassungsschutz dem extremistischen Personenpotential zugerechnet zu werden.⁵

In diesem Zusammenhang erscheint es relevant, darauf aufmerksam zu machen, dass die „Antifa Jugend Brandenburg“ in den sozialen Netzwerken für ein Verkaufsportal wirbt, wo eigens angefertigte Papierschachteln vertrieben werden. Der Ertrag fließe in die „politische Arbeit“.⁶ Auf dem Verkaufsportal wird unter anderem ein Artikel mit dem Motiv „Deutschland umschubsen“ vertrieben.⁷ Die linksextremistische Antifa schreckte in Vergangenheit auch nicht vor Gewalt zurück, um ihre ideologischen Vorstellungen umzusetzen. Überdies weist die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer 1196 die Verantwortung dafür von sich, dass durch finanzielle Zuwendungen an Akteure des Beratungsnetzwerks „Tolerantes Brandenburg“ möglicherweise linksextremistische Vereine, Veranstaltungen oder Einzelpersonen unterstützt werden können. Dabei beruft sich die Landesregierung auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes Nr. 6/61 vom 22.05.2019, welches konstatiert, dass eine Kooperation privater Dritter mit linksradikalen oder -extremistischen Vereinigungen keinen Verstoß gegen Art. 7a LV darstelle.⁸ Demzufolge können Landesmittel über den Weg der Akteure des Beratungsnetzwerkes „Tolerantes Brandenburg“ ungehindert an linksradikale oder -extremistische Vereinigungen gelangen.

Frage 1: Nach welchen Maßstäben und Erkenntnissen hat der brandenburgische Verfassungsschutz den in seinen Jahresberichten seit 2013 zugrunde gelegten Begriff „Linksextremismus“ definiert?

zu Frage 1: Es wird auf die brandenburgischen Verfassungsschutzberichte des jeweiligen Jahres verwiesen, hier finden sich jeweils die Definitionen und weitere Ausdifferenzierungen (im Jahresbericht 2019 auf Seite 127 ff., Glossar Seite 244 ff. und Seite 253).

Frage 2: Welche Bedeutung haben die Aktionsfelder „Antifaschismus“, „Antirepression“ und „Antigentrifizierung“, die im Jahresbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz von 2019 aufgeführt sind, auf die vom brandenburgischen Verfassungsschutz für seine Arbeit zugrunde gelegte Definition des Begriffes „Linksextremismus“, um das linksextremistische Personenpotential zu erfassen?

zu Frage 2: Linksextremisten organisieren ihren politischen Kampf zur Durchsetzung ihrer politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen in unterschiedlichen, zum Teil bis weit in die politische Mitte anschlussfähigen (teils taktisch motivierten) Aktionsfeldern. Im Zentrum autonomer Politik stehen auch in Brandenburg die Aktionsfelder „Antifaschismus“ sowie die „Antirepression“ und „Antikapitalismus“.

Frage 3: Welchen Einfluss hatte die oben genannte Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 08.12.2020 auf den vom brandenburgischen Verfassungsschutz bei seiner Arbeit zugrunde gelegten Begriff des „Linksextremismus“, um das linksextremistische Personenpotential zu erfassen?

⁵ Vgl. Drucksache 7/403, S. 2.

⁶ Vgl. https://www.facebook.com/brandenburgerantifa/?ref=page_internal, zuletzt aufgerufen am 04.05.2021 um 11:31 Uhr.

⁷ Vgl. <https://black-mosquito.org/de/catalogsearch/result/?q=Schachtel>, zuletzt aufgerufen am 04.05.2021 um 11:35 Uhr.

⁸ Vgl. Drucksache 7/3478, S. 3.

zu Frage 3: Keinen. Die Zuordnung einer Person zum linksextremistischen Personenpotential erfolgt aufgrund derer Handlungen und ideologischen Überzeugungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Frage 4: Sieht die Landesregierung in der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 08.12.2020, welches die Subjektivität des Extremismusbegriffes hervorhebt („Fremdzuschreibung“, a.a.O.), einen Anlass dafür, die Begriffsbestimmungen für die Phänomenbereiche „Linksextremismus“, „Islamismus“ und „Rechtsextremismus“ grundsätzlich zu überarbeiten? (Bitte näher begründen.)

zu Frage 4: Nein, das Gericht spricht zudem ausdrücklich nicht von Subjektivität.

Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung die Zuordnung von Personen zu einem extremistischen Personenpotential, wenn diese Einstufung von den betroffenen Personen nicht geteilt wird? (Dies wiederum vor dem Hintergrund, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt ausführte, der Begriffsbestandteil „Extremismus“ sei eine Fremdzuschreibung, die regelmäßig nicht von den betroffenen Personen geteilt werde.)

zu Frage 5: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Zudem liegt es in der Natur der Sache, dass Extremisten sich selbst nicht als solche bezeichnen.

Frage 6: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob Personen, welche der linksextremistischen Szene Brandenburgs zuzuordnen sind, an den in der Kleinen Anfrage Nummer 1196 genannten Veranstaltungen, welche mit Referenten der „Opferperspektive e.V.“ bzw. den „Mobilen Beratungsteams“ durchgeführt wurden, teilgenommen haben?

zu Frage 6: Keine.

Frage 7: Wie bewertet die Landesregierung den Vertrieb von Papierschachteln mit dem Aufdruck „Deutschland umschubsen“ durch die „Antifa Jugend Brandenburg“ im Hinblick auf Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung?

zu Frage 7: Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 1196 (Drucksache 7/3478) verwiesen.

Frage 8: Ist es nach Auffassung der Landesregierung im öffentlichen Interesse, dass Landesmittel mangels zuwendungsrechtlicher oder anderer rechtlicher Vorkehrungen mittelbar über die Akteure des Beratungsnetzwerkes „Tolerantes Brandenburg“ an linksradikale oder -extremistische Vereinigungen weitergereicht werden können, beispielsweise über Werk-, Dienstleistungs- oder Arbeitsverträge? (Bitte näher begründen.)

zu Frage 8: Die Ausreichung von Fördermitteln erfolgt unter Zugrundelegung der Landeshaushaltsordnung. Darüber hinaus beantwortet die Landesregierung keine hypothetischen Fragen. Zudem wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1084 (Drucksache 7/3140) sowie auf die Antwort auf die Fragen 16 und 17 der Großen Anfrage Nr. 7 (Drucksache 7/3673) verwiesen.